

Richtlinie zur Förderung des Radverkehrs im Landkreis Coburg

Das Fahrrad ist ein schnelles, kostengünstiges, platzsparendes und umweltfreundliches Verkehrsmittel, das für viele Verkehrszwecke im Alltag genutzt werden kann.

Nach dem Grundsatzbeschluss des Kreistages vom 16.07.2020 strebt der Landkreis Coburg eine deutliche und nachhaltige Steigerung des Radverkehrsanteils an. Das Radfahren soll als vollwertige Mobilitätsalternative etabliert werden. Vor allem soll der Alltagsradverkehr in den Kommunen gesteigert werden.

Zur Steigerung des Radverkehrsanteils bedarf es einer umfassenden Radverkehrsförderung in den Bereichen Infrastruktur, Service, Information und Kommunikation. Der Landkreis Coburg hat mit der Erstellung des Radverkehrskonzepts, welches am 15.12.2022 einstimmig vom Kreistag beschlossen wurde, eine erste Handlungsgrundlage geschaffen. Auf diesem Wege strebt der Landkreis Coburg eine enge Zusammenarbeit mit seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden an. Durch diese Förderrichtlinie möchte der Landkreis Coburg seine kreisangehörigen Städte und Gemeinden dabei unterstützen, die Maßnahmen zur Verbesserung der Radverkehrsbedingungen umzusetzen.

1 Gegenstand der Förderung

- 1.1 Als Straßenbaulastträger wird der Landkreis Coburg eigene Radwege über den Fachbereich Tiefbau planen, bauen und unterhalten. Daneben wird der Landkreis mittels Maßnahmen, die nicht unmittelbar den Bau oder Ausbau der Infrastruktur betreffen, die Attraktivität des Radverkehrs steigern. Diese Aktivitäten sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie.
- 1.2 Auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landkreises Coburg können wertvolle Beiträge zur Förderung des Radverkehrs leisten. Ziel ist es, Maßnahmen der kreisangehörigen Kommunen nach Maßgabe dieser Richtlinie zu fördern. Hierzu stellt der Landkreis Coburg jährlich Fördermittel bereit, vorbehaltlich der Bewilligung der Haushaltsmittel nach 7.

2 Zuwendungsempfänger

- 2.1 Zuwendungsempfänger sind die Städte und Gemeinden im Landkreis Coburg. Gemeinsame Anträge von zwei oder mehr Kommunen sind möglich und werden ausdrücklich begrüßt.
- 2.2 Die Weiterleitung der Zuwendungen an Unternehmen und Rechtsformen kommunaler Zusammenarbeit gemäß KommZG sowie an kommunale Anstalten, eingetragene Vereine oder Anstalten öffentlichen Rechts ist zulässig.

3 Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung der Radverkehrsbedingungen im Landkreis Coburg. Dies umfasst insbesondere

- Investive Maßnahmen
- Qualitätssicherungsmaßnahmen
- Öffentlichkeitsarbeit

Investive Maßnahmen

- 3.1 Förderfähig sind Maßnahmen der Planung, des Baus, Ausbaus oder Umbaus von kommunalen Radwegen im Radroutennetz im Landkreis Coburg aus der Maßnahmenübersicht des beschlossenen Radverkehrskonzeptes. Abweichungen vom Streckennetz können berücksichtigt werden, wenn die Funktionen des zu fördernden Wegeabschnitts identisch oder adäquat sind. Auch Radverkehrsinfrastrukturmaßnahmen, die nicht im Radverkehrskonzept aufgeführt werden, können nach Abstimmung mit dem Landkreis Coburg gefördert werden. Eine Prüfung und Priorisierung der Maßnahmen in Bezug auf die Vorhaben aus dem Radverkehrskonzept erfolgt durch den Landkreis Coburg.
- 3.2 Notwendiger Grunderwerb sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur naturschutzfachlichen Eingriffsregelung im Rahmen der Baumaßnahmen sind förderfähig.
- 3.3 Beim Ausbau eines Wirtschaftsweges ist die für Radfahrer notwendige und in der aktuellen ERA-Fassung empfohlene Breite als Mindestanforderung anzusehen. Wird sachlich begründet, dass ein Ausbau über die Standards der ERA in Bezug auf die Breite des Weges hinausgehen soll, kann auch dieser Anteil bis zu einer Mehrbreite von 50% gefördert werden. Sachliche Gründe können beispielsweise sein, die Verkehrsbedeutung im Netz mit einem entsprechend hohem Aufkommen an Radfahrenden oder die Mitbenutzung von Wegen durch landwirtschaftliche Fahrzeuge.

3.4 Baut der Zuwendungsempfänger einen Wirtschaftsweg eines anderen Eigentümers u.a. zur Fahrradnutzung aus, gilt die Förderregelung analog, sofern mit dem Eigentümer ein Gestattungsvertrag abgeschlossen wird, der die Nutzung für Radfahrer für 20 Jahre nach Abschluss der Baumaßnahme garantiert. Die laufende Unterhaltung zur fahrradtauglichen Nutzung muss in dem Vertrag ebenfalls nachgewiesen werden.

Qualitätssicherungsmaßnahmen

3.5 Ebenfalls förderfähig sind ergänzende Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Radverkehrsanlagen unter Berücksichtigung der barrierefreien Gestaltung. Hierzu zählen insbesondere

- Unterhaltsunterstützung
- Winterdienstunterstützung
- Mobilitätsstationen
- Fahrradabstellanlagen
- Fahrradboxen
- Ladeinfrastruktur

Öffentlichkeitsarbeit

3.6 Maßnahmen der Förderung des Radverkehrs durch Attraktivitätssteigerung oder Motivation zur Nutzung jenseits der Verbesserung der Infrastruktur (weiche Maßnahmen), insbesondere Werbeaktionen, pädagogische Maßnahmen oder Veranstaltungen können förderfähig sein, wenn sie sich in das Radverkehrskonzept des Landkreises einfügen. Dies ist im Vorfeld mit dem Landkreis abzustimmen, um eine Doppelarbeit zu vermeiden.

4 Art, Umfang und Höhe der Förderung

4.1 Die Förderung erfolgt in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung.

4.2 Die Zweckbindung beträgt 10 Jahre.

4.3 Eine Kumulierung mit anderen Zuwendungen ist zulässig und ausdrücklich erwünscht. Eine Förderfähigkeit des geplanten Vorhabens in bundes-, landes-, oder europaweiten Förderprogrammen ist vor Einreichen der Unterlagen zu prüfen und bei gegebener Förderfähigkeit des Vorhabens zwingend zu beantragen. Die finanzielle Beteiligung des Landkreises Coburg ist als Anteilsförderung der ungedeckten Kosten zu verstehen.

4.4 Soweit Fördermittel von anderen Zuwendungsgebern gewährt werden, gilt für **Investive Maßnahmen nach 3.1, 3.2, 3.3 sowie 3.4:**

Die Höhe der Zuwendung zu Infrastrukturmaßnahmen beträgt 50 % der nicht von dritter Seite gedeckten Gesamtkosten, maximal jedoch 50.000 € pro Maßnahme. Für Maßnahmen, denen im Radverkehrskonzept des Landkreises Coburg hohe Priorität zugewiesen ist, beträgt der Fördersatz 75 % der nicht von dritter Seite gedeckten Gesamtkosten der Maßnahme, maximal jedoch 75.000 € pro Maßnahme.

Werden keine weiteren Zuwendungen von Dritter Seite gewährt oder fallen diese nur gering aus, so gilt abweichend als Obergrenze der Fördersatz des Landkreises Coburg maximal 25% der förderfähigen Gesamtkosten, maximal jedoch 25.000€ pro Maßnahme. Für Maßnahmen, denen im Radverkehrskonzept eine hohe Priorität zugewiesen ist, erhöht sich der Fördersatz auf maximal 35 % der förderfähigen Gesamtkosten, maximal jedoch 35.000€.

4.5 Soweit Fördermittel von anderen Zuwendungsgebern gewährt werden, gilt für **Qualitätssicherungsmaßnahmen nach 3.5:**

- Unterhaltsunterstützung:

Der Landkreis Coburg möchte seine Landkreiskommunen beim Unterhalt von Wegen, die aufgrund der Nutzung durch Radfahrende einen erhöhten Unterhaltsbedarf aufweisen, unterstützen. Eine Unterhaltsunterstützung ist für Wege in Baulast der Antragsteller (Landkreiskommunen) oder auf Geh- und Radwegen in Baulast des Landkreises, an denen die Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht auf die Landkreiskommune übertragen wurde, vorgesehen. Die Unterhaltsunterstützung beschränkt sich auf ausgewiesenen Routen des Radverkehrsnetzplanes, Vorrang- und Haupttrouten des Radverkehrsnetzes werden priorisiert. Die genaue Ausgestaltung der Unterhaltsunterstützung ist zwischen Antragsteller und Landkreis Coburg im Einzelfall auszuarbeiten. Die Höhe der Zuwendung für Unterhaltsunterstützungen beträgt maximal 2.500 € pro antragstellender Landkreiskommune, jedoch maximal 50% der angefallenen Unterhaltskosten.

- Winterdienstunterstützung:

Die Höhe der Zuwendung für Winterdienstunterstützung beträgt maximal 2.500 € pro antragstellender Landkreiskommune. Unterhaltsunterstützungen im Rahmen des Winterdienstes beschränken sich zunächst auf Vorrangrouten des Radverkehrsnetzes. Die genaue Ausgestaltung der Winterdienstunterstützung ist zwischen Antragsteller und Landkreis Coburg im Einzelfall auszuarbeiten.

- Mobilitätsstationen, Fahrradabstellanlagen, Fahrradboxen, Ladeinfrastruktur:

Die Höhe der Zuwendung bei der Anschaffung oder Errichtung von Mobilitätsstationen, Fahrradabstellanlagen, Fahrradboxen oder Ladeinfrastruktur beträgt 50 % der nicht von dritter Seite gedeckten Gesamtkosten der Maßnahme, maximal jedoch 5.000€ pro Maßnahme. Maßnahmen auf oder in der Nähe von Vorrang- und Hauptrouten des Radverkehrsnetzes werden priorisiert.

4.6 Soweit Fördermittel von anderen Zuwendungsgebern gewährt werden gilt für **Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit nach 3.6:**

Andere Maßnahmen, die im Radverkehrskonzept explizit genannt werden und im vordringlichen Handlungsbedarf aufgeführt sind sowie Maßnahmen nach 3.6, werden auf Antrag ebenfalls mit 50% der nicht von dritter Seite gedeckten Gesamtkosten der Maßnahme bezuschusst, maximal jedoch 1.000€ pro Maßnahme.

5 Verfahren

5.1 Die Zuwendungsanträge sind formlos beim Landkreis Coburg, Stabstelle Büro Landrat/ Mobilität, vorzulegen. Der Antrag muss die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Unterlagen enthalten. Dazu zählen insbesondere

- Beschreibung des Vorhabens möglichst mit Planunterlagen & Projektablaufplanung
- Bezug zum Radverkehrskonzept des Landkreises Coburg
- Kosten- und Finanzierungsplan inklusive Aussage zu Förderfähigkeit und -umfang im Rahmen von bundes-, landes- oder europaweiten Förderprogrammen
- Erklärung zur Baulastträgerschaft
- Gremienbeschluss der Kommune zur Durchführung der Maßnahme
- Darstellung der Barrierefreiheit
- Kooperationserklärung aller beteiligten Kommunen bei gemeindeübergreifenden Maßnahmen und Benennung der federführenden Stelle

- 5.2 Die Entscheidung über die Mittelvergabe obliegt der Stabstelle Büro Landrat/ Mobilität des Landkreises Coburg in Abstimmung mit dem Fachbereich Tiefbau. Die Mittelvergabe kann nur im Rahmen des zur Verfügung stehenden Haushaltsansatzes nach 7. erfolgen.
- 5.3 Anträge auf Förderung sind für das Haushaltsjahr grundsätzlich bis zum 15.03. d. J. zu stellen. Ein Finanzierungsplan ist beizufügen, die darin dokumentierte Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.
- 5.4 Es muss ein Gremienbeschluss über die Umsetzung und die Gewährleistung des gemeindlichen Finanzierungsanteils vorliegen.
- 5.5 Mit Maßnahmen und Projekten darf erst nach Bescheiderteilung begonnen werden. Auf Antrag kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn bewilligt werden. Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ergibt sich kein Anspruch auf Förderung.
- 5.6 Die Mittel können abgerufen werden, sobald dem Antragsteller Rechnungen mindestens in Höhe des Zuwendungsbetrages vorliegen. Die Anforderung von Abschlagsbeträgen ist grundsätzlich ab einer Zuwendungshöhe von 20.000 EUR möglich.
- 5.7 Die Zuwendungsempfänger haben rechtzeitig bis zum 15.11. eines Jahres einen Antrag auf Übertragung der Haushaltsmittel zu stellen, wenn das geförderte Projekte nicht wie vorgesehen bis zum 31.12. eines Jahres abgeschlossen werden kann. Grundsätzlich sollte der im Zuwendungsbescheid genannte Bewilligungszeitraum eingehalten werden.
- 5.8 Das Recht der Rechnungsprüfung bleibt dem Fördermittelgeber vorbehalten und ist vom Zuwendungsempfänger zu gewähren.
- 5.9 Sollte ein Projekt nach Ablauf von zwei Jahren noch nicht begonnen worden sein, kann der Landkreis Coburg den entsprechenden Zuwendungsbescheid aufheben.
- 5.10 Die zuständigen Ausschüsse sind zum Jahresende über die im Rahmen der zugrundeliegenden Förderrichtlinie eingegangenen Maßnahmen zu informieren.

6 Zuwendungsvoraussetzungen

- 6.1 Die zu fördernde Maßnahme muss in der Baulast des Antragstellers liegen oder ein Vertrag nach 3.4 geschlossen sein.
- 6.2 Träger der Maßnahme ist eine landkreiszugehörige Stadt oder Gemeinde oder eine Institution nach 2.2. Die Trägerschaft sowie die damit verbundenen Rechte und Pflichten bleiben trotz Förderung durch den Landkreis Coburg bei dem jeweiligen Baulastträger. Durch die Förderung entstehen keine Unterhaltsverpflichtungen für den Landkreis Coburg.
- 6.3 Die Maßnahme muss im Radverkehrskonzept des Landkreises Coburg aufgeführt sein oder einer dort aufgeführten Maßnahme entsprechen. Ob eine Maßnahme gleichwertig in diesem Sinne ist und für eine Förderung in Frage kommt, entscheidet die Kreisverwaltung im Einvernehmen mit der / den Antrag stellenden Städten oder Gemeinden.
- 6.4 Die Empfehlung für Radverkehrsanlagen der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen (ERA) ist in der jeweils aktuellen Fassung beim Neubau von Radverkehrsanlagen grundsätzlich zu beachten. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden. Des Weiteren sind bei jeder baulichen Maßnahme alle Grundsätze der Barrierefreiheit zu berücksichtigen.
- 6.5 Ergänzend geltend die Verwaltungsvorschriften des Freistaates Bayern zu Zuwendungen an kommunale Körperschaften.
- 6.6 Die Gesamtfinanzierung muss nachgewiesen und gesichert sein.

7 Haushaltsvorbehalt

- 7.1 Die Förderung bewegt sich im Rahmen der Mittel, die der Kreistag des Landkreises Coburg in seinem Haushalt zur Verfügung stellt. Übersteigt das Antragsvolumen die zur Verfügung stehenden Mittel, kann der Landkreis nach freiem Ermessen nur die Maßnahmen fördern, die er für vorrangig hält, die Zuteilung der Förderung auf mehrere Haushaltsjahre verteilen oder die Förderung anteilig kürzen. Diese Alternativen sind auch nebeneinander anwendbar.
- 7.2 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde vom Kreistag des Landkreises Coburg am xx.xx.xxxx beschlossen. Sie tritt mit Wirkung zum xx.xx.xxxx in Kraft.